



SICHERHEITSDATENBLATT ARDEX B 12

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname ARDEX B 12
Produkt Nr. 4007

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Wandspachtelmasse

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant ARDEX Baustoff GmbH
Hürmer Str. 40
A-3382 Loosdorf
Tel. +43/2754/7021-0
Fax: +43/2754/2490
E-Mail: produktion@ardex.at
Kontaktperson Ing. Franz Mattura (Produktion)

1.4. Notrufnummer

+43-(0)1-4064343 (Vergiftungsinformationszentrale Österr.)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (EG 1272/2008)	Physikalische und chemische Gefährdungen Für Menschen Für Umwelt	Nicht eingestuft. Hautreiz. 2 - H315; Augenschäd. 1 - H318 Nicht eingestuft.
Einstufung (1999/45/EWG)	Xi; R38, R41.	

Der vollständige Text aller R-Sätze und Gefahrenhinweise befindet sich in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Enthält Portlandzement

Beschriftung Gemäss (Eg) Nr. 1272/2008



Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise

H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280	Schutzhandschuhe tragen. Augenschutz tragen.
P262	Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P305+351+338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

ARDEX B 12

P402
P501

An einem trockenen Ort aufbewahren.
Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften entsorgen.
Inhalt/Behälter gemäß regionalen Vorschriften entsorgen.
Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften entsorgen.
Inhalt/Behälter gemäß internationalen Vorschriften entsorgen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffe.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Portlandzement	> 3 %
CAS-Nr.: 65997-15-1	EG-Nr.: 266-043-4
Wasserlösliches Chom VI:	< 2 ppm
Einstufung (EG 1272/2008) Hautreiz. 2 - H315 Augenschäd. 1 - H318 STOT einm. 3 - H335	Einstufung (67/548/EWG) Xi;R41,R37/38.

Der vollständige Text aller R-Sätze und Gefahrenhinweise befindet sich in Abschnitt 16.

Hinweise zu Inhaltsstoffen

Wasserlösliches Chom VI: < 2 ppm

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Informationen

Keine Empfehlung angegeben.

Einatmen

Bei andauerndem Unwohlsein, Arzt konsultieren.

Verschlucken

Mund gründlich ausspülen. Bei andauerndem Unwohlsein, Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Mit Wasser spülen. Arzt aufsuchen, falls Beschwerden anhalten. Arzt befragen, falls die Reizung anhält.

Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser bis zu 15 Minuten lang spülen. Kontaktlinsen entfernen und Augen weit öffnen. Arzt befragen, falls die Reizung anhält. Augen nicht reiben.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen

Reizung von Nase, Rachen und Luftröhre.

Hautkontakt

Andauernder Hautkontakt kann Rötungen und Reizungen verursachen.

Augenkontakt

Kann Sehstörungen und schwere Augenschäden verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt ist nicht brennbar.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Keine gefährlichen Zerfallsprodukte.

Besondere Brand- Und Explosionsgefahren

Nicht bekannt.

Besondere Gefährdungen

Nicht relevant

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Hinweise Zur Brandbekämpfung

Keine besondere Feuerbekämpfungsmaßnahmen angegeben.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

In Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen Abschnitt 8 beachten. Einatmen von Staub vermeiden. Kontakt mit Augen sowie länger dauernden Hautkontakt vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttetes Material auf sammeln und wie in Abschnitt 13 beschrieben entsorgen. Nicht in Abläufen, in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubbildung und Ausbreiten des Staubes vermeiden. Abfall mit einem Staubsauger aufsaugen. Falls dies nicht möglich ist, den Abfall mit einer Schaufel, Besen o.ä. auf sammeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

In Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen Abschnitt 8 beachten. Betreffend Entsorgung Abschnitt 13 beachten.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Bei Verwendung des Produktes essen, trinken und rauchen vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In Originalverpackung aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren.

Lagerungshinweise

Nicht spezifizierte Lagerung.

Verordnung Über Brennbare Flüssigkeiten

VbF – Entfällt

7.3. Spezifische Endanwendungen

Die identifizierten Verwendungen dieses Produktes sind in Unterabschnitt 1.2 beschrieben.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1. Zu überwachende Parameter**

Bezeichnung	STANDAR	Arbeitsplatzgrenzwert		Arbeitsplatzgrenzwert		Anm.
Portlandzement	AGW		5 mg/m ³			

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutzausrüstung



Prozessbedingungen

Technische Begrenzungsmaßnahmen einsetzen, um die Luftverunreinigung auf das zulässige Expositions-niveau zu reduzieren.

Technische Maßnahmen

Für ausreichende Belüftung sowie für geeignete lokale Absaugung sorgen, um sicherzustellen, dass die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht überschritten werden.

Atemschutz

Bei Staubeentwicklung Staubmaske anlegen. Staubfilter Klasse P2 (für feinen Staub).

Handschutz

Schutzhandschuhe sollten getragen werden, wenn direkter Kontakt oder Spritzer zu befürchten sind. Nitrilhandschuhe werden empfohlen.

Augenschutz

Anerkannte Schutzbrille tragen.

ARDEX B 12

Andere Schutzmassnahmen

Zweckmäßige Schutzkleidung tragen, um eine mögliche Berührung mit der Haut zu vermeiden.

Hygienemaßnahmen

Geeignete Hautcreme verwenden, um Austrocknen der Haut zu vermeiden. Hände waschen nach Kontakt mit dem Produkt. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Pulver, Staub
Farbe	Verschiedene Farben.
Geruch	Charakteristisch.
Löslichkeit	Härtet bei Kontakt mit Wasser. Wässrige Lösungen sind alkalisch.
Siedebeginn und Siedebereich	
Nicht zutreffend.	
Schmelzpunkt (°C)	> 1250 °C
Relative Dichte	2,75 - 3,20 g/cm³
Schüttdichte	900 - 1300 kg/m³
Dampfdichte (Luft=1)	
Nicht zutreffend.	
Dampfdruck	
Nicht zutreffend.	
Verdampfungsgeschwindigkeit	
Nicht zutreffend.	
Verdampfungsfaktor	
Nicht zutreffend.	
pH-Wert, Konz. Lösung	11 - 12,5
Viskosität	
Nicht zutreffend.	
Wasserlöslichkeit (G/100G, H ₂ O 20°C)	0,1 - 1,5 g/l
Zersetzungstemperatur (°C)	
Nicht zutreffend.	
Geruchsschwelle, Untere	
Nicht zutreffend.	
Geruchsschwelle, Obere	
Nicht zutreffend.	
Flammpunkt	
Nicht zutreffend.	
Selbstentzündungstemperatur (°C)	
Nicht zutreffend.	
Explosionsgrenze - Untere (%)	
Nicht zutreffend.	
Explosionsgrenze - Obere (%)	
Nicht zutreffend.	
Explosive Eigenschaften	
Nicht zutreffend.	
Oxidierende Eigenschaften	
Nicht zutreffend.	

9.2. Sonstige Angaben

Nicht relevant

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Es sind keine Reaktivitätsgefahren in Verbindung mit diesem Produkt bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Keine besonderen Stabilitätsbedenken.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht zutreffend.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Das Produkt härtet zu einer harten Masse bei Kontakt mit Wasser und Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu Vermeidende Stoffe

Starke Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zerfallsprodukte.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Akute Toxizität (Oral LD50)

Nicht relevant

Akute Toxizität (Dermal LD50)

Nicht relevant

Akute Toxizität (Inhalation LC50)

Nicht relevant

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Reizend.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Sensibilisierung der Atemwege

Nicht relevant

Sensibilisierung der Haut

Nicht relevant

Keimzellmutagenität:

Genotoxizität – In vitro

Nicht relevant

Karzinogenität:

Karzinogenität

Nicht zutreffend.

Reproduktionstoxizität:

Reproduktionstoxizität – Fruchtbarkeit

Nicht zutreffend.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Reizende Wirkung mit beeinträchtigender Wirkung auf die Atemwege, zusammen mit Symptomen wie Husten, Schmerzen, Würgereiz und Atembeschwerden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Nicht als ein spezifisches Zielorgan eingestuft, das nach wiederholter Exposition toxische Substanzen enthält.

Aspirationsgefahr:

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einatmen

Kann die Atemwege reizen.

Verschlucken

Einnahme kann kräftige Reizwirkungen in Mund, Speiseröhre und Magen-Darm-Kanal verursachen.

Hautkontakt

Reizt die Haut.

Augenkontakt

Gefahr ernster Augenschäden.

Gesundheitswarnungen

Reizt die Haut. Kann ernste Reizung der Augen verursachen.

Weg Der Aufnahme

Berührung mit der Haut bzw. den Augen.

Toxikologische Informationen zu den Inhaltsstoffen.

Portlandzement (CAS: 65997-15-1)

Akute Toxizität:

Akute Toxizität (Oral LD50)

Nicht relevant

Akute Toxizität (Dermal LD50)

Nicht relevant

Akute Toxizität (Inhalation LC50)

Nicht relevant

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Reizend.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Sensibilisierung der Atemwege

Nicht relevant

Sensibilisierung der Haut

Nicht relevant

Keimzellmutagenität:

Genotoxizität – In vitro

Nicht relevant

Karzinogenität:

Karzinogenität

Nicht zutreffend.

Reproduktionstoxizität:

Reproduktionstoxizität – Fruchtbarkeit

Nicht zutreffend.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Reizende Wirkung mit beeinträchtigender Wirkung auf die Atemwege, zusammen mit Symptomen wie Husten, Schmerzen, Würgereiz und Atembeschwerden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Nicht als ein spezifisches Zielorgan eingestuft, das nach wiederholter Exposition toxische Substanzen enthält.

Aspirationsgefahr:

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einatmen

Einatmen des Staubes kann die Atemwege reizen.

Verschlucken

Einnahme kann kräftige Reizwirkungen in Mund, Speiseröhre und Magen-Darm-Kanal verursachen.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Staub wirkt reizend auf feuchter Haut.

Augenkontakt

Gefahr ernster Augenschäden.

Gesundheitswarnungen

Reizt die Haut. Kann ernste Reizung der Augen verursachen.

Berührung mit der Haut bzw. den Augen.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Akute Toxizität - Fische

Nicht relevant

Akute Toxizität - Wirbellose Wassertiere

Nicht relevant

Akute Toxizität - Wasserpflanzen

Nicht relevant

Akute Toxizität - Mikroorganismen

Nicht relevant

Akute Toxizität - Terrestrisch

Nicht relevant

Ökologische Informationen zu den Inhaltsstoffen.

Portlandzement (CAS: 65997-15-1)

Akute Toxizität - Fische

Nicht relevant

Akute Toxizität - Wirbellose Wassertiere

Nicht relevant

Akute Toxizität - Wasserpflanzen

Nicht relevant

Akute Toxizität - Mikroorganismen

Nicht relevant

Akute Toxizität - Terrestrisch

Nicht relevant

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit

Das Produkt besteht ausschließlich aus anorganischen Verbindungen, die nicht biologisch abbaubar sind.

Ökologische Informationen zu den Inhaltsstoffen.

Portlandzement (CAS: 65997-15-1)

Abbaubarkeit

Das Produkt besteht ausschließlich aus anorganischen Verbindungen, die nicht biologisch abbaubar sind.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotential

Das Produkt ist nicht bioakkumulierbar.

Ökologische Informationen zu den Inhaltsstoffen.

Portlandzement (CAS: 65997-15-1)

Bioakkumulationspotential

Das Produkt ist nicht bioakkumulierbar.

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität:

Das Produkt härtet zu einer festen immobil Masse.

Ökologische Informationen zu den Inhaltsstoffen.

Portlandzement (CAS: 65997-15-1)

Mobilität:

Das Produkt härtet zu einer festen immobil Masse.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Produkt enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffe.

Ökologische Informationen zu den Inhaltsstoffen.**Portlandzement (CAS: 65997-15-1)**

Dieses Produkt enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffe.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend.

Ökologische Informationen zu den Inhaltsstoffen.**Portlandzement (CAS: 65997-15-1)**

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Allgemeine Informationen

Die Verpackung soll für Wiedergewinnung eingesammelt werden.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall und Reste entsprechend der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Pulver soll in dichten Säcken gesammelt und auf zugelassenen Deponien entsorgt werden.

Abfallcode

170904: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Allgemein

Unterliegt nicht den internationalen Regeln bzgl. Transport von Gefahrgut (IMDG, ICAO/IATA, ADR/RID).

14.1. UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3. Transportgefahrenklassen

Transportkennzeichnung

Keine Warntafel erforderlich.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährdende Substanz/Meeresschadstoff

Nein.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Eu-Rechtsvorschriften

Richtlinie 67/548/EWG über gefährliche Stoffe. Richtlinie 1999/45/EG über gefährliche Zubereitungen. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit Änderungen).

Nationale Vorschriften

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte, Ausgabe: Januar 2006, mit Änderungen. Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV) vom 15. November 1999 (mit Änderungen). Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe VwVwS). Vom 17. Mai 1999. GISCODE: ZP 1
Wassergefährdungsklasse

WGK 1

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Revisionsanmerkungen

ACHTUNG: Linien innerhalb des Randes zeigen markante Änderungen zur vorigen Revision an.

Herausgegeben Von Ing. Franz Mattura (Produktion)

Überarbeitet am 21/12/2012

Überarbeitet 4

Ersetzt Datum 06/12/2011

R-Sätze (Vollständiger Text)

R41 Gefahr ernster Augenschäden.

R37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.

R38 Reizt die Haut.

Vollständige Gefahrenhinweise

H335 Kann die Atemwege reizen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Haftungsausschluss

Diese Information bezieht sich nur auf das angegebene Produkt und gilt nicht für den Gebrauch zusammen mit irgendwelchen anderen Materialien oder in anderen Anwendungen. Die Angaben sind nach besten Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt der Erstellung richtig und verlässlich. Eine Garantie für die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Vollständigkeit wird nicht gewährt. Es liegt in der Verantwortlichkeit des Anwenders, selbst zu seiner Zufriedenheit diese Informationen auf Eignung für seine Anwendung zu prüfen.